

Leistungsberechtigung im SGB II von Schüler*innen, Studierenden und Auszubildenden

Stand: Dezember 2022

**Mit den BAföG-Änderungen 2022 und den
Neuregelungen des Bürgergeld-Gesetzes ab 01.07.2023**

Fortbildungen zum SGB II		Seite 2
Allgemeine Regelungen zur Leistungsberechtigung		Seite 2
Tabelle 1	Schüler*innen und Studierende differenziert nach Schulformen	Seite 4
Tabelle 2	Auszubildende in beruflicher Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	Seite 5
Tabelle 3	Auszubildende mit Behinderung	Seite 6

Weitere Informationen zu diesem Thema:

RA Joachim Schaller: *Script SGB II und Ausbildungsförderung* vom 17.10.2022 ([hier](#))Claudius Voigt - GGUA Flüchtlingshilfe e. V.: *Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung* vom 15.11.2021 ([hier](#))Claudius Voigt - IQ-Netzwerk: *Übersicht Ausbildungsförderung für Geflüchtete* vom 17.07.2020 ([hier](#))

Abkürzungen:

BüG: Bürgergeld nach dem SGB II ab 01.01.2023
(ehemals Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)
BfU: Bedarfe für Unterkunft
HK: Heizkosten
Abg: Ausbildungsgeld für Auszubildende mit Behinderungen
§§122 ff SGB III
BAföG: Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz BAföG
BAB: Berufsausbildungsbeihilfe §§56 ff SGB III
BvB: Berufsvorbereitende Maßnahme §51 SGB III

Quellen u.a.:

Gesetze: SGB II, SGB III, BAföG
Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II
- §7 SGB II Leistungsberechtigte
- §§11 ff SGB II Einkommen
- §27 SGB II Leistungen für Auszubildende
Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB III
- §§56 ff SGB III Berufsausbildungsbeihilfe
- §§112 ff SGB III Teilhabe am Arbeitsleben und Abg

Online-Fortbildungen zum SGB II

Bürgergeld: Alle Änderungen im SGB II ab 01.01.2023

- Leistungsvoraussetzungen / Vermögen
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Einkommensanrechnung
- Eingliederung und „Leistungsminderungen“
- Verwaltungsvorschriften

Online / Zeit: 4 Stunden

Voraussetzungen: Grundkenntnisse im SGB II

Selbständigkeit und SGB II

- Grundlagen der Selbständigkeit
- Sozialversicherungen
- Einfache Buchführung
- Förderungen im SGB II und SGB III
- Einkommensabrechnung im SGB II

Online / Zeit: 4 Stunden

Voraussetzungen: Grundkenntnisse im SGB II

Fortbildungen zum SGB II in Hannover

Zweitätiges Grundseminar zum SGB II

- Grundlagen / Leistungsberechtigte / Vermögen
- Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften
- Kosten der Unterkunft, Mietobergrenze, Heizkosten, etc.
- Einkommensanrechnung
- Rechtswege

Zweitätiges Aufbauseminar

- Sozialverwaltungsverfahren u.a.: Beratung und Beistände, Antragstellung, Verwaltungsakt
- Erstattung und Rückzahlung
- Darlehen
- Kooperationsplan und Eingliederungsleistungen
- Sanktionen / „Leistungsminderungen“

Termine auf Anfrage an beratung@asg-hannover.de



● ASG Alle Angaben ohne Gewähr

Allgemeine Regelungen

Auszubildende in Betrieben und in BvB-Maßnahmen erhalten Bürgergeld bei Bedarf.

Wenn die Ausbildung bzw. das Studium **dem Grunde nach BAföG-förderfähig** ist (also unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen), greift der **Leistungsausschluss nach §7 (5) SGB II**.

Der **Leistungsausschluss** greift **immer** bei **Student*innen im eigenen Haushalt**.

Bürgergeld erhalten alle **sonstigen Schüler*innen/Student*innen, die tatsächlich BAföG beziehen** oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG beziehen. Ansonsten gilt der Leistungsausschluss!

Der **Leistungsausschluss greift weiterhin nicht**, wenn **dem Grunde nach kein Anspruch** auf BAföG für die jeweilige Ausbildung/Studium besteht, z.B.

- bei **Teilzeitstudiengängen, Promotionsstudiengängen** und **Beurlaubungen** (sofern die BAföG-Berechtigung nach §2 (5) BAföG entfällt und tatsächlich kein Studium betrieben wird),
- Unterbrechungen von mehr als drei Monaten wegen Krankheit oder Schwangerschaft (ein BAföG-Anspruch besteht für die ersten drei Kalendermonate!) und
- bei **Abendschulen** vor Beginn der BAföG-Förderung.

In diesen Fällen ist Bürgergeld nach Bedarf zu gewähren.

Der **Leistungsausschluss** greift aber **bei Unterbringung in einem Internat, Wohnheim, beim Auszubildenden** o.ä. mit Kostenerstattung für Unterkunft und Verpflegung.

Leistungen, die vom Leistungsausschluss erfasst sind:

- Regelleistung und Bedarfe für Unterkunft und Heizkosten
- Mehrbedarf Warmwasser nach §24 (1) SGB II
- Mehrbedarf Orthopäd. Schuhe etc. nach §24 (3) Nr. 1 u.3 SGB II
- Unabweisbare Regelbedarfe nach §24 (1) SGB II
- Bildung und Teilhabe nach §28 SGB II
- Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte §24 (3) Nr.1 SGB II
- Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten, Mietsicherheit §22 (6) SGB II
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Darlehen bei Miet- und Energieschulden §27 (5) SGB II

Leistungen, die vom Leistungsausschluss nicht erfasst sind:

- Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung und bei atypischen laufenden Bedarfen nach §21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II
- Erstausrüstung Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach §24 (3) Nr.2 SGB II
- Ansprüche anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Darlehen und Zuschüsse in besonderen Fällen

- Im **ersten Monat** der Ausbildung/Studium kann ein Darlehen erbracht werden. §27 (3) Satz 4 SGB II gemäß §24 (4) SGB II
- Wurde über **einen gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden**, werden Leistungen zum Lebensunterhalt als **Zuschuss zur Überbrückung geleistet** (gilt **nicht** für Studierende der Schulformen Nr. 5 und 6 im eigenen Haushalt). Werden die Leistungen abgelehnt aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, greift der Leistungsausschluss mit Beginn des folgenden Monats. Dieser Überbrückungszuschuss findet nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit keine Anwendung bei unbegründeten BAföG-Anträgen. §7 (6) Nr.2b SGB II
- Bei Anerkennung eines **Härtefalls** von leistungsausgeschlossenen Personen kann bei fehlender Selbsthilfemöglichkeit ein Darlehen erbracht werden, z.B.: Es ist nur noch die Bachelorarbeit zu schreiben; etc.. §27 (3) Satz 1 SGB II
Dieses Darlehen umfasst nur die Regelbedarfe, den Warmwasser-Mehrbedarf, BfU, HK, Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. §27 (3) Satz 1 SGB II
- Bürgergeld gibt es als Zuschuss, wenn dem Auszubildenden kein BAföG zusteht, weil die **Altersgrenze** nach §10 (3) BAföG **überschritten** ist und diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne diese Leistungen der Abbruch der Ausbildung droht (gilt nicht für den Besuch der Schulformen Nr. 5 und 6). §27 (3) Satz 2 SGB II

Einkommensanrechnung im SGB II

Alle Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Abg) sind bei Bürgergeld als Einkommen zu berücksichtigen, auch die Zuschüsse für Fahrtkosten und zur Krankenversicherung und sonstigen ausbildungsbedingten Aufwendungen.

Ausnahmen: Der Kinderbetreuungszuschlag (§14b BAföG), Kinderbetreuungskosten (§64 (3) SGB III und §64 (1) SGB IX) und Kinderbetreuungspauschale der Begabtenförderungswerke zählen nicht als Einkommen.

Es gilt der **Grundfreibetrag i.H.v. mindestens 100€ mtl.**, wenn dieser nicht schon bei Erwerbseinkommen (z.B. Ausbildungsentgelt oder Nebenjob) berücksichtigt wurde. Sind die Ausgaben höher, können die **höheren Kosten** geltend gemacht werden. Hierzu zählen: §11b (2) Satz 5 i.V.m. §11b (3) Nr.3-5 SGB II

- notwendige Fahrtkosten zur Schule, Nebenjob und Ausbildungsstelle
- 30€ pauschal für private Versicherungen
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen wie Kfz-Haftpflicht
- Riesterrentenbeiträge
- **notwendige** Kosten zur Erzielung dieses Einkommens, wie Arbeitskleidung aber auch **Lernmaterialien einschließlich PC, Studiengebühren, Schulkosten** (letzteres nur bei Fehlen einer kostenfreien Alternative s.a. LSG HH L 4 AS 155/19 B ER) etc. (jeweils in dem Monat in dem diese anfallen!)

Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen mindern das anzurechnende Einkommen. §11b (1) Nr.2 SGB II

Änderungen bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen durch das Bürgergeld-Gesetz ab 01.07.2023

Haben unter 25-jährige (U25) Erwerbseinkommen erhöht sich der **Grundfreibetrag** auf dieses Erwerbseinkommen bis zur Minijob-Grenze auf zurzeit **520€** wenn sie in

- einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung
- einer dem Grunde nach BAB-förderfähigen Ausbildung gemäß §57 (1) SGB III
- einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme BvB nach §51 SGB III sind oder
- Schüler*in an einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind. §11b (2b) SGB II NEU

Überschreiten die Ausgaben die Höhe des Grundfreibetrages von 520€, erhöht sich auch dieser Grundfreibetrag nach den oben beschriebenen Maßgaben.



Tabelle 1: Leistungsberechtigung von Schüler*innen und Studentinnen/Studenten differenziert nach Schulen

Schulform nach §2 Abs. 1 Nr. ...BAföG	Wohnverhältnisse:	BAföG-Anspruch?	Max. Höhe des Anspruches ² (mit Rechtsgrundlage aus dem BAföG)	Leistungsausschluss §7 (5) SGB II
Nr. 1: • Weiterführende Schulen ab Klasse 10 • Berufsfachschulen ab Klasse 10 (ohne berufsqualifizierenden Abschluss) • Fachschulen und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung nicht voraussetzt	Bei den Eltern:	nein	entfällt	Bürgergeld nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt (§2 Abs. 1a BAföG gegeben ¹)	ja	632 € (§12 (2) Nr.1)	Bürgergeld nach Bedarf ^{3, 4, 5}
	Im eigenen Haushalt (§2 Abs. 1a BAföG nicht gegeben ¹)	nein	entfällt	Bürgergeld nach Bedarf
Nr. 2: Mindestens zweijährige Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, mit berufsqualifizierenden Abschluss	Bei den Eltern:	ja	262 € Schüler- BAföG (§12 (1) Nr.1)	Bürgergeld nach Bedarf ^{3, 4, 5}
	Im eigenen Haushalt	ja	632 € (§12 (2) Nr.1)	Bürgergeld nach Bedarf ^{3, 4, 5}
Nr. 3: Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja	• Grundbedarf: 421 € (§13 (1) Nr.1) • zusätzliche BfU: ○ Haushalt bei Eltern: zusätzlich 59 € (§13 (2) Nr.1) ○ eigener Haushalt: zusätzlich 360 € (§13 (2) Nr.2)	Bürgergeld nach Bedarf ^{3, 4, 5}
Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja	• Haushalt bei Eltern: 474 € (§12 (1) Nr.2) • eigener Haushalt: 736 € (§12 (2) Nr.2)	Bürgergeld nach Bedarf ^{3, 4, 5}
Nr. 4: Abendhauptschulen und Abendrealschulen (BAföG nur in den letzten 2 Halbjahren; vorher Bürgergeld-Anspruch) Berufsaufbauschulen	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja, Einschränkung siehe links	• Haushalt bei Eltern: 474 € (§12 (1) Nr.2) • eigener Haushalt: 736 € (§12 (2) Nr.2)	Bürgergeld nach Bedarf ^{3, 4, 5} auch bei Überschreiten der Altersgrenze!
Abendgymnasium (BAföG nur in den letzten 3 Halbjahren; vorher Bürgergeld-Anspruch), Kollegs	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja, Einschränkung siehe links	• Grundbedarf: 421 € (§13 (1) Nr.1) • zusätzliche BfU: ○ Haushalt bei Eltern: zusätzlich 59 € (§13 (2) Nr.1) ○ eigener Haushalt: zusätzlich 360 € (§13 (2) Nr.2)	Bürgergeld nach Bedarf ^{3, 4, 5}
Nr. 5: Höhere Fachschulen und Akademien	Bei den Eltern:	ja	Grundbedarf: 452 € (§13 (1) Nr.2) Zusätzliche BfU: 59 € (§13 (2) Nr.1)	Bürgergeld nach Bedarf ^{3, 4}
	Im eigenen Haushalt	ja	Grundbedarf: 452 € (§13 (1) Nr.2) Zusätzliche BfU: 360 € (§13 (2) Nr.2)	Ja
Nr. 6 Hochschulen	Bei den Eltern:	ja	Grundbedarf: 452 € (§13 (1) Nr.2) Zusätzliche BfU: 59 € (§13 (2) Nr.1)	Bürgergeld nach Bedarf ^{3, 4}
	Im eigenen Haushalt	ja	Grundbedarf: 452 € (§13 (1) Nr.2) Zusätzliche BfU: 360 € (§13 (2) Nr.2)	ja

¹ §2 Abs. 1a BAföG: „Für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und
1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.“

Aber auch in den Fällen, in denen der Verweis auf den elterlichen Haushalt aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht möglich ist (Prüfung durch das Jobcenter erforderlich).

² Ggf. Zusatzbedarfe neben Grundbedarf und BfU: Pauschale für Kranken- und Pflegeversicherung und Kinderbetreuungszuschlag 160 € (letzteres ist nicht anrechenbar auf SGB II-Leistungen!)

³ Gilt nur wenn tatsächlich BAföG bezogen wird oder wenn BAföG nur wegen Einkommen oder Vermögen nicht bezogen wird. Ansonsten gilt der Leistungsausschluss!

⁴ Bürgergeld als Zuschuss, für die Zeit des Antragsverfahrens bis zur Entscheidung über die Ausbildungsförderung (siehe Seite 2)

⁵ auch bei Überschreiten der Altersgrenze nach §10 (3) BAföG, wenn die Ausbildung im Einzelfall zwingend für die Eingliederung ins Erwerbsleben notwendig ist und ohne diese Leistungen der Abbruch der Ausbildung droht (siehe Seite 2) §27 (3) Satz 2 SGB II

Tabelle 2: Leistungsberechtigung von Auszubildenden

Ausbildungsart	Wohnverhältnisse:	BAB-Anspruch?	Höhe des BAB-Anspruches §§56 ff SGB III ³	Leistungsausschluss §7 (5) SGB II
Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach §§57 und 58 SGB III	Bei den Eltern:	nein	entfällt	Bürgergeld nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt (§60 SGB III gegeben ¹)	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf: 421 € (§61 (1) SGB III i.V.m. §13 (1) Nr.1 BAföG) • BfU: 360 € (§61 (1) SGB III i.V.m. §13 (2) Nr.2 BAföG) 	Bürgergeld nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt (§60 SGB III nicht gegeben ¹)	nein	entfällt	Bürgergeld nach Bedarf
	Im Wohnheim/Internat mit Vollverpflegung	ja	109 € (§62 (3) SGB III)	Ja
Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB) nach §51 SGB III	Bei den Eltern:	ja	262 € (§62 (1) SGB III i.V.m. §12 (1) Nr.1 BAföG)	Bürgergeld nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt :	ja	632 € (§62 (2) SGB III i.V.m. §12 (2) Nr.1 BAföG)	Bürgergeld nach Bedarf
	Im Wohnheim/Internat mit Vollverpflegung	ja	109 € (§62 (3) SGB III)	Ja

Arbeitslose, die **zu Beginn** der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme anderenfalls **Anspruch auf Arbeitslosengeld** gehabt hätten, der höher ist als der zugrunde zu legende Bedarf für den Lebensunterhalt, haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes. In diesem Fall wird nebenberufliches Erwerbseinkommen in gleicher Weise angerechnet wie bei der Leistung von Arbeitslosengeld (§70 SGB III).

¹ §60 SGB III Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1) Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung nur gefördert, wenn sie oder er

1. außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende

1. 18 Jahre oder älter ist,
2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

³ Ggf. Zusatzbedarfe neben Grundbedarf und BfU: Fahrkosten für Pendelfahrten, Heimfahrt bei auswärtiger Unterbringung, Pauschale i.H.v. 15 € mtl. für Arbeitskleidung (nur bei Azubi-BAB), Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (nur bei BvB), Kinderbetreuungskosten i.H.v. 160 € und sonstige unvermeidbare Kosten (wenn die Ausbildung gefährdet wäre). §§63 - 65 SGB III

Tabelle 3: Leistungsberechtigung von Auszubildenden mit Behinderung

Ausbildungsart	Wohnverhältnisse:	BAB/Abg.-Anspruch?	Höhe des Anspruches §§123 ff SGB III ¹	Leistungsausschluss §7 (5) SGB II
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme BvB einschl. Grundausbildung §122 (1) Nr.1 SGB III	Bei den Eltern	ja Abg	262 € (§124 Nr.1 SGB III i.V.m. §12 (1) Nr.1 BAföG)	Bürgergeld nach Bedarf
	Im Wohnheim/Internat mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	ja Abg	126 € (§124 Nr.2 SGB III)	Ja
	Bei anderweitiger Unterbringung, z.B. im eigenen Haushalt	ja Abg	632 € (§124 Nr.3 SGB III i.V.m. §12 (2) Nr.1)	Bürgergeld nach Bedarf
Berufliche Ausbildung gemäß §116 (2) SGB III §122 (1) Nr.1 SGB III und Unterstützte Beschäftigung §§122 (1) Nr.2 SGB III i.V.m. §55 SGB IX	Bei den Eltern	Ja Abg	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf: 452 € (§123 Nr.1 SGB III i.V.m. §13 (1) Nr.2) • Zusätzliche BfU: 59 € (§123 Nr.1 SGB III i.V.m. §13 (2) Nr.1) 	Bürgergeld nach Bedarf
	Im Wohnheim/Internat mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	ja Abg	1126 € (§123 Nr.2 SGB III)	Ja
	Bei anderweitiger Unterbringung, z.B. im eigenen Haushalt	ja Abg	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf: 452 € (§123 Nr.3 SGB III i.V.m. §13 (1) Nr.2) • Zusätzliche BfU: 360 € (§123 Nr.3 SGB III i.V.m. §13 (2) Nr.2) 	Bürgergeld nach Bedarf

¹ Neben diesen Grundbedarfen können weitere Leistungen übernommen werden:

- Analog zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB): Fahrkosten für Pendelfahrten, Heimfahrt bei auswärtiger Unterbringung, Pauschale i.H.v. 14 € mtl. für Arbeitskleidung (nur bei Ausbildung), Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (nur bei BvB), Kinderbetreuungskosten i.H.v. 150 € und sonstige unvermeidbare Kosten (wenn die Ausbildung gefährdet wäre). §122 (2) i.V.m. §§63 - 65 SGB III
- Bei weiterer auswärtiger Unterbringung z.B. für ein Praktikum (aber nicht in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen mit voller Verpflegung) wird ein Betrag nach §86 zuzüglich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen erbracht. §128 SGB III
Dies sind: pro Tag 60 € max. 420 € mtl. und für Verpflegung pro Tag 24 €, max. 168 € mtl.